

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 26. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2021)

zum Thema:

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an Berliner Universitäten

und **Antwort** vom 10. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2021)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 221

vom 26. November 2021

über Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an Berliner Universitäten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Wie viele Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen entsprechend §110 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) sind derzeit an den Berliner Universitäten beschäftigt? Bitte schlüsseln Sie die Antworten für diese und die folgenden Fragen nach Universitäten auf.

2. Wie viele dieser Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sind bereits promoviert?

3. Wie viele Drittmittelbeschäftigte sind unter diesen promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter*Innen?

Zu 1. bis 3.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Universitäten werden wie folgt abgekürzt:

FU – Freie Universität Berlin

HU – Humboldt-Universität zu Berlin

TU – Technische Universität Berlin

Charité – Charité - Universitätsmedizin Berlin

UdK – Universität der Künste Berlin.

Tab. 1: Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilmengen gemäß Fragen 1 bis 3 zum Stichtag 01.12.2021; Angaben der Universitäten.

Personal (Angabe in Köpfen)	FU	HU*	TU	Charité	UdK	Gesamt
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 110 BerlHG (einschl. wiss. Mitarb. mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre)	2.246	1.949	2.534	5.435	81	12.245
- darunter bereits promoviert	870	611	443	3.070	15	5.009
- davon drittmittelbeschäftigt	431	349	240	627	8	1.655
- davon haushaltsfinanziert (nicht drittmittelbeschäftigt)	439	262	203	2.443	7	3.354

* = Aufgrund technischer Restriktionen konnte die HU in der Kürze der zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zwischen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (WiMi), WiMi mit Schwerpunkt in der Lehre (WiMiL), Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) und Lektor*innen unterscheiden. Bei den befristet Beschäftigten sind WiMiL, LfbA und Lektor*innen allerdings zu vernachlässigen.

4. Wie viele der haushaltsfinanzierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (ohne Drittmittelbeschäftigte) haben derzeit eine unbefristete Stelle?

Zu 4.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Anzahl der haushaltsfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Nicht-Promovierte) und Untergruppe der unbefristet Beschäftigten zum Stichtag 01.12.2021; Angaben der Universitäten.

Personal (Angabe in Köpfen)	FU	HU*	TU	Charité	UdK	Gesamt
Haushaltsfinanzierte (nicht drittmittelbeschäftigte) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 110 BerlHG (einschl. wiss. Mitarb. mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre)	985	1.154	860	3.688	50	6.737
- darunter unbefristet	207	437	151	1.204	4	2.003

* = Aufgrund technischer Restriktionen konnte die HU in der Kürze der zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zwischen WiMi, WiMiL, LfbA und Lektor*innen unterscheiden. Bei den befristet Beschäftigten sind WiMiL, LfbA und Lektor*innen allerdings zu vernachlässigen.

5. Mit wie vielen befristeten Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (ohne LfbA, Drittmittelbeschäftigte und unbefristete Vertragsinhaber*innen) wurden die Qualifizierungsziele Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, der Erwerb von Lehrerschaft und Lehrbefähigung oder sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerlHG als Grund der Befristung vereinbart?

6. Welche Zahl von entsprechenden Befristungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit laufen in diesem und im kommenden Jahr aus?

Zu 5. und 6.:

Die TU kann aufgrund des Hackerangriffs keine Auswertungen zum Qualifikationsziel bereitstellen. Die Charité gibt an, die erfragten Qualifikationsziele nicht eindeutig ermitteln zu können, da in vielen Fällen weitere Qualifikationsziele angestrebt und erreicht werden. An der UdK kann das Qualifikationsziel nicht ausgewertet werden.

Die erfragten Daten für die FU und die HU sind der nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. In der Zählung wurden Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Drittmittelbeschäftigte und unbefristet Beschäftigte ausgeschlossen.

Tab. 3: Anzahl der befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ohne Drittmittelbeschäftigte, ohne unbefristet Beschäftigte) mit Qualifizierungszielen gemäß Frage 5 sowie in den Jahren 2021 und 2022 endende Beschäftigungsverhältnisse an der FU und der HU; Angaben der Universitäten.

Personal (Angaben in Köpfen)	Anzahl insgesamt	Anzahl der endenden Beschäftigungsverhältnisse	
		in 2021	in 2022
FU	167	4	48
- davon mit Qualifizierungsziel Habilitation	161	3	47
- davon mit Qualifizierungsziel Habilitationsäquivalent	3	1	–
- davon mit Qualifizierungsziel Erwerb von Lehrerschaft und Lehrbefähigung	3	–	1
- davon mit Qualifizierungsziel Sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerIHG	–	–	–
HU	270	20	107
- davon mit Qualifizierungsziel Habilitation oder Habilitationsäquivalent	167	3	54
- davon mit Qualifizierungsziel Erwerb von Lehrerschaft und Lehrbefähigung	39	7	19
- davon mit Qualifizierungsziel Sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerIHG	64	10	34

7. Welche Mehrkosten laufen für die Universitäten auf, wenn sie entsprechend des §110 Abs. 6 nach der Habilitation o.ä. Qualifikationen zur Berufungsfähigkeit mittels Tenure Track den in Frage 5 Bezeichneten eine Entfristungsperspektive schaffen?

Zu 7.:

Zur Umsetzung des § 110 Abs. 6 BerIHG ist es erforderlich, eine neue Personalstruktur zu entwickeln, die Qualifikations- und dauerhafte Anschlussstellen in angemessenem Verhältnis vorsieht. Die Kosten hierfür bemessen sich je nach konkreter Personalstruktur. Insbesondere können Mehrkosten durch das Erreichen höherer Erfahrungsstufen entstehen. Da die Dauerbeschäftigungsverhältnisse mit höheren Lehrdeputaten gegenüber den Qualifikationsstellen einhergehen, ist bei einer weitgehend kapazitätsneutralen Umsetzung auch eine kostenneutrale Umsetzung denkbar.

8. Wie bewertet der Senat das Vorgehen in Universitäten, selbst zugesagte Einstellungen und auch zugesagte Entfristungen auf Grund des Gesetzes abzusagen, selbst wenn das Verfahren bereits vor Geltung des Gesetzes begonnen wurde?

Zu 8.:

Der Senat geht davon aus, dass die Hochschulen rechtlich verbindliche Zusagen auch einhalten. Eine rechtliche Bewertung muss allerdings alle Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigen. Eine pauschale Beantwortung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Berlin, den 10. Dezember 2021

Der Regierende Bürgermeister

In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei